

MÜLSENGRUND- KURIER

Jahrgang 2023

Mittwoch, 25. Januar 2023 • Nummer 1

mit den Ortsteilen:

Berthelsdorf, Wulm, Niedermülsen, Thurm, Stangendorf,
Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Ortmannsdorf, Neuschönburg und Marienau

*Lasst uns gehen mit frischem Mute
in das neue Jahr hinein!
Alt soll unsre Lieb und Treue,
neu soll unsre Hoffnung sein.*

HOFFMANN VON FALLERSLEBEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder stehen wir am Beginn eines neuen Jahres und haben gute Gründe zuversichtlich zu sein, dass 2023 ein gutes Jahr werden kann. Erinnern wir uns daran, was wir im letzten Jahr gemeinsam erreicht haben, nutzen wir unsere Stärken, setzen wir auf das, was uns verbindet und lassen uns dadurch den notwendigen Optimismus und die Motivation geben, Neues zu wagen, bekannte Wege weiter zu gehen, Herausforderungen anzunehmen und Ungewohntes oder Unerwartetes zu bewältigen.

Ich wünsche Ihnen allen ein zufriedenes, sorgenfreies, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.

Ihr Bürgermeister
Michael Franke



SITZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

■ Haushaltssatzung der Gemeinde Mülsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.190.270 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.348.169 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.157.899 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	25.000 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	-1.157.899 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.157.899 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.312.475 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.271.476 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.999 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.184.700 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.862.800 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.678.100 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.637.101 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.637.101 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.810.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
– für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 Prozent
– für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
– für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent
– Gewerbesteuer auf	390 Prozent

§ 6

Weitere Festsetzungen

Hinweis: Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Mülsen, den 04.01.2023

Michael Franke, Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **30.01. bis 07.02.2023** während der üblichen Öffnungszeiten sowie am 01.02.2023 von 09:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 222 der Gemeindeverwaltung Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

■ Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe für jeden Steuerschuldner, dem kein veränderter schriftlicher Steuerbescheid bekannt gegeben wurde, festgesetzt. Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2023 vom 12.12.2022 wurden die Hebesätze unverändert zum Vorjahr wie folgt festgesetzt:

- 300 v. H. für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
- 395 v. H. für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Jahr 2023 wird zu den im letzten schriftlich bekannt gegebenen Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten fällig. Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge zu den im Grundsteuerbescheid genannten Fälligkeitsterminen **unter Angabe des Aktenzeichens** auf das folgende Konto der Gemeinde Mülsen zu überweisen:

Sparkasse Zwickau
IBAN DE 42 8705 5000 2220 0010 51
BIC WELADED1ZWI

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Grundsteuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu zahlen.

Hinweis

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird vom örtlich zuständigen Finanzamt ein neuer Grundsteuermessbescheid

erlassen. Auf dessen Grundlage erlässt die Gemeindeverwaltung den Grundsteuerbescheid gegenüber dem neuen Steuerpflichtigen.

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Grundsteuerschuldner bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat und die Kaufpreiszahlung erfolgt ist.

Eine Vereinbarung über den Termin des Übergangs der Steuerlast hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf.

Mülsen, 06.01.2023

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

■ Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

■ Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten

Durch das Bundesmeldegesetz (BMG) ist es den Meldebehörden gestattet, folgende personenbezogene Daten aus dem Melderegister zu übermitteln:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).
2. Der Familienname, die Vornamen, der Doktorgrad, die Anschrift sowie der Tag und die Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen dürfen an Presse, Rundfunk und Mandatsträger übermittelt werden. Altersjubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Jubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG). Davon inbegriffen ist auch die Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen an die Staatskanzlei gem. § 11 der Sächsischen Meldeverordnung (SächsMeldVO). Übermittelt werden der 100., 105. und jeder nachfolgende Geburtstag bzw. das 65., das 70. und das 75. Ehejubiläum.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung des Ehejubiläums eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

3. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften aller volljährigen Einwohner dürfen an Adressbuchverlage übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Abs. 3 BMG).
4. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften dürfen neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von deren Familienangehörigen (Familienname; Vornamen; Tag und Ort der Geburt; Geschlecht; Zugehörigkeit zu einer öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaft; derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift; Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie ggf. das Sterbedatum) erhalten, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG). Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern der minderjährigen Kinder. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden müssen.
5. Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr werden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften durch die Meldebehörde bis Ende März eines jeden Jahres der Familienname, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden und mit Hauptwohnsitz in Mülsen gemeldet sind (§ 58 c Soldatengesetz). Den geschilderten Auskunftserteilungen der vorangegangenen Nr. 1 bis Nr. 5 kann ohne nähere Begründung gem. §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG, § 11 Abs. 3 SächsMeldVO widersprochen werden.

Auf das Widerspruchsrecht wird bei jeder Anmeldung durch die Mitarbeiter der Meldebehörde hingewiesen. Personen, die bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, können aufgrund dieser Bekanntmachung ihr Widerspruchsrecht nachträglich ausüben. Der Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre ist persönlich oder schriftlich an die Gemeinde Mülsen, Bürgerservice, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen zu richten. Das entsprechende Formular ist im Bürgerservice oder im Internet unter www.muelsen.de (Formularservice Pass/PA/Meldewesen) erhältlich. Ebenso verhält es sich mit dem Antrag auf Widerruf einer Übermittlungssperre oder mehrerer Übermittlungssperren.

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:00 Uhr

Telefonisch erreichen Sie uns unter 037601/500-47, -48 oder -49.

Die Eintragung eines Widerspruchs ist gebührenfrei. Die Widersprüche sind unbefristet gültig, sofern der Wohnsitz in Mülsen bestehen bleibt oder der Widerspruch nicht selber wieder aufgehoben wird. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig und müssen nicht erneut eingelegt werden.

Mülsen, den 01.12.2022

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Mülsen sucht eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter sowie deren/dessen Stellvertreter/in für die Schiedsstelle Mülsen

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert am 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

In der Gemeinde Mülsen gibt es eine Schiedsstelle, die sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt und als „Schiedsstelle Mülsen“ bezeichnet wird. Diese ist zum 1. Mai 2023 zu besetzen.

Für die Schiedsstelle Mülsen ist das Amt des/der ehrenamtlichen Friedensrichters/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in für eine Amtszeit von fünf Jahren zu besetzen.

Wer sind Friedensrichter?

Friedensrichter ist die Amtsbezeichnung der Schiedspersonen im Freistaat Sachsen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt ehrenamtlich. Für die Dauer von fünf Jahren wird der Friedensrichter vom Gemeinderat gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes bestätigt und vereidigt. Für die Ausbildung der Friedensrichter ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. zuständig. Dort werden Fachseminare angeboten. Weiterhin haben die Friedensrichter regelmäßig an Dienstbesprechungen am Amtsgericht teilzunehmen.

Da es sich um ein Ehrenamt handelt, erhält der Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mülsen.

Welche Aufgaben haben Friedensrichter?

Die Aufgabe der Friedensrichter besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneversuche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Welche persönlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Gemäß § 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz müssen Friedensrichter/innen nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihrer Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter/in kann nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter/in kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter/in soll nicht sein, wer

- bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Alle interessierten Personen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der Gemeinde Mülsen schriftlich bestätigen sowie ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen geben, werden gebeten, sich schriftlich bis zum **17.02.2023** bei der Gemeinde Mülsen, Bürgermeister, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, zu bewerben.

Nähere Auskünfte über das Amt des Friedensrichters erhalten interessierte Einwohner in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Hauptamt, Telefon 037601/500-42. Für interessierte Bürger bietet die Gemeindeverwaltung Mülsen zunächst einen unverbindlichen Besprechungstermin nach näherer Absprache an.

Mülsen, den 05.01.2023

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einziehung der öffentlichen Widmung des Beschränkt öffentlichen Weges „Wanderweg am Brandberg“

Die Gemeinde Mülsen als Träger der Straßenbaulast verfügt die Einziehung der öffentlichen Widmung des Beschränkt öffentlichen Weges „Wanderweg am Brandberg“ (BöW-Nr. 23, StraBeVerz OT Mülsen St. Jacob) ab dem Flurstück 980a (Am Brandberg 20) über das Teilflurstück 980/12 bis an den Waldrand nach dem Teich „Edeka“ auf einer Länge von 0,208 km.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeindeverwaltung, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen einzureichen.

Mülsen, den 22.12.2022

Michael Franke, Bürgermeister

Weitere Informationen unter:
www.muelsen.de

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für Herrn Frank Miersch, letzter bekannter Aufenthalt: Anger 10, 08132 Mülsen, liegt im Fachamt Kämmerei Buchhaltung/Kasse, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, folgendes Schriftstück bereit:

Dokument vom 22.09.2022 – Kassenzeichen 202202820080

Das Schriftstück kann nach vorheriger telefonischer Absprache in der vorgenannten Dienststelle zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Mülsen eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung wird das Schreiben öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mülsen, den 21.12.2022

Jens Harnisch, Beigeordneter, Leiter Kämmerei

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDS „INDUSTRIE- UND GEWERBEGBIET ZWICKAU-MÜLSEN“

■ Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen“ für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 30.01. bis 07.02.2023 während der Öffnungszeiten sowie am 01.02.2023 von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen den Entwurf ab Beginn der Auslegung bis zum 16.02.2023 schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Mülsen Einwendungen erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Mülsen, den 09.01.2023

Michael Franke, Verbandsvorsitzender

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDS „INDUSTRIE- UND GEWERBEGBIET ZWICKAU-MÜLSEN“

■ Einladung zur öffentlichen Zweckverbandsversammlung

Datum: Dienstag, 28.02.2023

Zeit: 17:30 Uhr

Ort: Verwaltungszentrum Mülsen, Beratungsraum
St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen

Tagesordnung

- TOP 1 Haushalt 2023 – BV ZV 01/2023
- TOP 2 Bebauungsplan „Vettermannstraße“ – Beauftragung Schallimmissionsprognose – BV ZV 02/2023
- TOP 3 Bebauungsplan „Vettermannstraße“ – Beauftragung Artenschutzgutachten – BV ZV 03/2023, BV ZV 04/2023
- TOP 4 Bebauungsplan „Vettermannstraße“ – Beauftragung von Planungsleistungen zur Regenwasserbeseitigung (RRB) BV ZV 05/2023
- TOP 5 Bebauungsplan „Vettermannstraße“ – Beauftragung von Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs BV ZV 06/2023
- TOP 6 Informationen

Mülsen, 10.01.2023

Michael Franke, Verbandsvorsitzender

SERVICE

Nächster Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint
am **Mittwoch, dem 22. Februar 2023.**

Redaktionsschluss ist am **Mittwoch, dem 1. Februar 2023.**

Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Gemeindeverwaltung Mülsen eingehen, nicht mehr für diese Ausgabe berücksichtigt werden können.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mülsen

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, bei umfangreicheren Anliegen einen Termin zu vereinbaren.

Zentrale:	037601/500-0
Sekretariat Bürgermeister:	037601/500-11
Ordnung/Sicherheit:	037601/500-44, -45
Standesamt:	037601/500-46
Bürgerservice:	037601/500-47, -48, -49
Öffentlichkeitsarbeit:	037601/500-57
Kultur/Vereine:	037601/500-64, -65
Steuern:	037601/500-23
Kasse:	037601/500-27
Gebäude und Liegenschaften:	037601/500-35
Wohnungswesen:	037601/500-36
Tiefbau/Winterdienst:	037601/500-74
Hochbau:	037601/500-83
Verkehr:	037601/500-85

E-Mail: info@muelsen.de

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Telefon 037601/500-0, Fax 037601/500-50, E-Mail: info@muelsen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil die jeweiligen Verfasser der Artikel. Fotorechte werden grundsätzlich ausgewiesen.

Mit dem Einreichen eines Artikels bzw. Fotos erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (in Druck- und Onlineausgabe des Mülsengrund-Kuriers) erteilt wurde. Es gilt Art. 7 DS-GVO und das KunstUrhG. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Satz und Druck-Organisation:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

RIEDEL GmbH & Co. KG, es gilt die Preisliste 2022, Telefon für gewerbliche und private Anzeigen: 037208/876-0, www.riedel-verlag.de

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ **Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Mülsen beabsichtigt, ab sofort die Stelle einer/eines

**Sachbearbeiters (m/w/d) im Pass- und Meldewesen,
Gaststätten-/Gewerberecht**

mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 30 Stunden unbefristet zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst folgende Schwerpunkte:

- Wahrnehmung der Aufgaben im Pass- und Meldewesen
- Entgegennahme von Anträgen zur Ausstellung von Führungszeugnissen und für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (für Privatpersonen und juristische Personen)
- Mitwirkung bei Wahlen
- Bearbeitung von Angelegenheiten im Bereich Gaststättenwesen/Gewerbeangelegenheiten
- Ordnungsrechtliche Aufgaben (Aushänge/Plakatierung, Fundsachen, Schöffenvwahl)
- Mitwirkung bei sozialen Angelegenheiten
- Vertretungsaufgaben Gewerbeangelegenheiten

Voraussetzungen/Anforderungen:

- Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Erfahrung in der Kommunalverwaltung und im Umgang mit einschlägigen Gesetzen, nach Möglichkeit im Bereich Pass- und Meldewesen sowie im Bereich Gaststätten-/Gewerberecht wünschenswert
- anwendungsbereite Kenntnisse im Umgang mit dem PC; sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Fähigkeit für selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit, Flexibilität
- sicheres Auftreten im Umgang mit Bürgern

Anstellung, Vergütung und Sozialleistungen richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise) sind schriftlich bis zum **07.02.2023** an die Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, zu richten.

Eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht. Die Bewerber haben die Möglichkeit unter der Rufnummer 037601/500-54 eine telefonische Auskunft über den Eingang der Unterlagen zu erhalten.

Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (saechsdsb@st.sachsen.de) oder an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Mülsen (datenschutzbeauftragter@muelsen.de) wenden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag beigelegt ist. In diesem Fall erfolgt die Rücksendung sechs Monate nach Abschluss des Besetzungsverfahrens.

Michael Franke
Bürgermeister

■ **Hinweise zur Verteilung des Amtsblattes**

Ab Januar erfolgt die Verteilung im **Ortsteil Marienau** nicht mehr mittwochs, sondern am Wochenende nach dem Erscheinungstag. Außerdem liegt der Mülsengrund-Kurier ab Freitag nach dem Erscheinungstermin an folgenden Punkten zur kostenlosen Mitnahme aus:

- Neu:**
- Tilia Wohnen & Garten, Grüne Aue 1, OT Marienau
 - Drogerie Röhner, Neuschönbürger Straße 90, OT Neuschönburg
 - Verwaltungszentrum, St. Jacober Hauptstraße 128, OT Mülsen St. Jacob
- Neu:**
- Aesculap-Apotheke, St. Jacober Hauptstraße 82, OT Mülsen St. Jacob
 - Holzkunst & Geschenke Franke, An der Linde 7a, OT Mülsen St. Jacob
- Neu:**
- St. Urban Apotheke, Thurmer Hauptstraße 28, OT Thurm
 - Elektro-Dickert GbR, Thurmer Hauptstraße 36, OT Thurm

DER BÜRGERSERVICE INFORMIERT

■ **Die Ausweispflicht**

§ 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG)

„Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind ...“

Wir möchten in diesem Sinne alle Jugendlichen, die im Jahr 2007 geboren sind und damit 2023 das 16. Lebensjahr vollenden bzw. bereits vollendet haben, informieren, dass sie ab diesem Zeitpunkt der Ausweispflicht unterliegen.

Sie haben die Möglichkeit, einen Personalausweis oder einen Reisepass im Bürgerservice der Gemeinde Mülsen zu beantragen. Erforderlich dazu ist die persönliche Vorsprache, die Vorlage der Geburtsurkunde im Original sowie ein aktuelles, biometrisches Passfoto. Wir weisen darauf hin, dass Jugendliche, die noch keine 16 Jahre alt sind, das Dokument nur zusammen mit mindestens einem Sorgeberechtigten (bei zwei Sorgeberechtigten besteht die Möglichkeit einer Einverständniserklärung) beantragen können. Der Personalausweis oder Reisepass ist sechs Jahre gültig und kostet 22,80 EUR bzw. 37,50 EUR. Die Begleichung der Gebühr ist mit Antragstellung fällig und kann in bar oder mit der EC-Karte beglichen werden.

Bitte beachten Sie die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Bundesdruckerei von ca. drei Wochen und planen Sie diese beim Zeitpunkt der Beantragung mit ein.

Jugendliche, die bereits im Besitz eines Dokumentes sind, bitten wir um Kontrolle der Gültigkeit.

Die Einwohner der Gemeinde Mülsen, die im Jahr 2013 bzw. 2017 ein Ausweisdokument beantragt haben, bitten wir ebenfalls um Überprüfung der Gültigkeit Ihrer Dokumente.

Ist man vorsätzlich nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass), stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Verwarngeld oder Bußgeld geahndet werden.

Zur Beantragung der Personaldokumente sprechen Sie bitte im Rahmen der Öffnungszeiten im Bürgerservice der Gemeinde Mülsen vor. Eine Terminvereinbarung ist derzeit nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Bürgerservice unter den Rufnummern 037601/500-47, -48 und -49 gern zur Verfügung.

Aktuelle Öffnungszeiten:

- | | |
|-------------|---|
| Montag: | 09:00 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag: | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr |
| Freitag: | 09:00 bis 11:00 Uhr |

DER BÜRGERSERVICE INFORMIERT

■ Der Familienpass des Freistaates Sachsen

Wer erhält einen Familienpass?

Den Sächsischen Familienpass erhalten Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern, Eltern mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben und ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

Wo erhält man den Familienpass?

Die jeweils zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung stellt den Sächsischen Familienpass aus. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf einen Familienpass.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Der antragstellende Elternteil legt einen Nachweis über den Wohnsitz in Sachsen (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Bescheinigung, aus der sich der Wohnsitz ergibt), eine Bescheinigung der Familienkasse über die kindergeldberechtigenden Kinder und gegebenenfalls einen Schwerbehindertenausweis vor.

Wie lange gilt der Familienpass?

Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung legt die Geltungsdauer fest und vermerkt diese im Familienpass. Der Familienpass gilt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Sind alle Kinder, für die Eltern Kindergeld erhalten, unter 18 Jahre alt, kann der Familienpass sogar bis zum Ende des übernächsten Jahres ausgestellt werden. Vollendet jedoch ein Kind das 18. Lebensjahr innerhalb des ersten Geltungsjahres, muss der Familienpass im nächsten Kalenderjahr neu beantragt werden.

Was kann man mit dem Familienpass unternehmen?

Inhaber des Familienpasses sind die Eltern. Sie sind berechtigt, gemeinsam mit den eingetragenen Kindern (oder auch nur mit einem eingetragenen Kind) die im Faltblatt des Freistaates Sachsen genannten Einrichtungen kostenlos zu besuchen. Für Eltern ohne ein eingetragenes Kind oder für ein eingetragenes (auch volljähriges) Kind ohne begleitenden Elternteil gilt der kostenlose Eintritt nicht, da der Familienpass besonders das gemeinsame Erleben der Eltern mit ihren Kindern unterstützt.
Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die Beantragung des Familienpasses ist unter Vorlage der o. g. Dokumente (Ausweisdokument des antragstellenden Elternteils, Bescheinigung der Familienkasse über den Bezug von Kindergeld, ggf. Schwerbehindertenausweis) in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bürgerservice im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich. Eine Terminvereinbarung ist derzeit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Beantragung erhalten Sie auch das Faltblatt mit den Einrichtungen, für die der Familienpass Anwendung findet.

■ Familieninitiative des Landkreises Zwickau

Inhaber des Familienpasses des Freistaates Sachsen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Zwickau erhalten bei den Bürgerservicestellen des Landratsamtes für jedes zu berücksichtigende Familienmitglied drei Gutscheine im Rahmen der vom Landratsamt Zwickau ins Leben gerufenen Familieninitiative. Sie ermöglichen den kostenlosen oder ermäßigten Eintritt in kommunalen und privaten Freizeiteinrichtungen des Landkreises. Die Gültigkeit ist jeweils auf das aktuelle Ausgabejahr begrenzt. Zu den Partnern der Familieninitiative gehören u. a. Ausstellungen und Museen, Bäder und Sportstätten, Schlösser, Führungen und Veranstaltungen, Tierparks und Büchereien. Die aktuelle Übersicht finden Sie auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de, Stichwort Familieninitiative.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Bürgerservice der Gemeinde Mülsen unter den Rufnummern 037601 500-47, -48 und -49 gern zur Verfügung.

Aktuelle Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

DIE FINANZVERWALTUNG INFORMIERT

■ Grundsteuer-Reform – Abgabefrist 31. Januar 2023

Ende Januar 2023 läuft die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung ab. Die Gemeinde Mülsen appelliert an alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) rechtzeitig bei ihrem Finanzamt abzugeben.

Die Grundsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen unserer Gemeinde. Alle Grundsteuereinnahmen bleiben direkt vor Ort. Mit ihnen finanzieren wir unter anderem den Bau und Betrieb von Straßen, Schulen und Kindergärten. Auch sportliche und kulturelle Angebote sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer angewiesen.

Ausschließlich die Finanzämter sind für die Bewertung im Rahmen der Grundsteuer zuständig, das ändert sich auch nicht mit der Reform. Das heißt das Finanzamt ermittelt anhand der Feststellungserklärungen den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag für den Grundbesitz. **Erst wenn alle Grundsteuermessbeträge für die Grundstücke in der Gemeinde Mülsen vorliegen, kann der Gemeinderat im Jahr 2024 über den Grundsteuerhebesatz ab 2025 entscheiden.** Ohne Mitwirken der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch fristgerechte Abgabe der Feststellungserklärung kann eine sachgerechte Debatte über die örtlichen Hebesätze nicht stattfinden. Wir bitten daher um Ihre Mithilfe.

Alle wichtigen Informationen finden die Eigentümerinnen und Eigentümer unter www.grundsteuer.sachsen.de. Auch das **Grundsteuerportal** (Geodatenportal) zum Abruf wichtiger Informationen zum Flurstück, wie z.B. Gemarkung, Flurstückszähler und -nenner, amtliche Fläche, Bodenrichtwert oder Ertragsmesszahl für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, ist über diese Internetseite zu erreichen. Die im Grundsteuerportal hinterlegten Daten geben den Stand der Informationen im Liegenschaftskataster bzw. Grundbuch sowie den Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse zum Stichtag 1. Januar 2022 wieder. Eine Abfrage im Vermessungs- und Katasteramt oder beim Grundbuchamt ist daher nicht notwendig.

Darüber hinaus gibt es unter www.grundsteuer.sachsen.de Erklär-Videos und Ausfüllanleitungen für ELSTER. Die Anleitungen zeigen Schritt für Schritt das Ausfüllen anhand von Beispielen und können auch zum Nachlesen heruntergeladen werden.

Zudem sind viele hilfreiche Informationen auf der genannten Internetseite zu finden, jeweils für Mieter und Pächter, Eigentümer, Land- und Forstwirte, Kommunen, Steuerberater, Erbbauberechtigte.

Für individuelle Rückfragen steht die extra eingerichtete Grundsteuer-Hotline zur Verfügung.

Die **Hotline des Finanzamts Zwickau** ist unter der Rufnummer **0375/28368-9700** zu erreichen.

■ Was Sie zur Feststellung des Grundsteuerwerts wissen müssen:

- Für die Entgegennahme und Verarbeitung der Feststellungserklärungen sind **ausschließlich die Finanzämter zuständig**. Die Gemeinde Mülsen ist daran nicht beteiligt.
- Die Feststellungserklärung ist bis zum 31. Januar 2023 bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt.
- Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss eine Feststellungserklärung abgegeben werden. Grundstücke sind beispielsweise:
 - unbebaute Grundstücke
 - Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Eigentumswohnungen)
 - betriebliche Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke)

Von April bis Juni 2022 haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein **individuelles Informationsschreiben ihres Finanzamts** erhalten. Darin wurde **das Aktenzeichen** mitgeteilt, unter dem das oder die Grundstücke beim Finanzamt geführt werden.

Dieses muss bei der Abgabe der Feststellungserklärung mit angegeben werden. Sollten die Bürgerinnen und Bürger das Schreiben verlegt oder kein Schreiben erhalten haben, kann das Aktenzeichen beim zuständigen Finanzamt erfragt werden.

■ Möglichkeiten der Abgabe:

- Kostenlos online mit ELSTER-Zertifikat: www.elster.de (Übrigens: Die Abgabe der Steuererklärung ist auch über das Zertifikat von Angehörigen erlaubt.)
- Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen sowie unbebaute Grundstücke steht ein weiterer kostenloser Online-Service zur Abgabe der Grundsteuererklärung zur Verfügung: www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de (mit und ohne ELSTER-Zertifikat nutzbar).
- Elektronisch über andere Software-Anbieter, die diesen Service anbieten
- Wenn die Online-Abgabe mangels entsprechender Technik nicht möglich ist: Vordrucke handschriftlich ausfüllen und abgeben. Papier-Vordrucke gibt es beim Finanzamt.

■ Serviceangebote der Finanzverwaltung:

- Ausführliche Informationen, Ausfüllanleitungen für ELSTER und Erklär-Videos zur Grundsteuer: www.grundsteuer.sachsen.de
- Grundsteuerportal (Geodatenportal): www.grundsteuer.sachsen.de
- Grundsteuer-Hotline unter **0375/28368-9700**

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem **1. Januar 2025** ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Gemeinde Mülsen. Somit sind erst dann Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht zu leisten.

Mehr Informationen und die entsprechenden Links finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen unter www.muelsen.de/inhalte/muelsen/_aktuelles/aktuelles/grundsteuerreform

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

■ Willkommenspaket für neue Erdenbürger der Gemeinde Mülsen



Liebe Eltern,

ich gratuliere Ihnen herzlich zur Geburt Ihres Kindes. Mit diesem Ereignis hat eine spannende und aufregende Zeit für Sie begonnen – eine Zeit, die von Veränderung und Neuem geprägt ist. Gemeinsam mit Ihrem Kind wachsen Sie in Ihre neue Rolle als Mama und Papa, entwickeln Kompetenzen und Fähigkeiten und lernen beständig dazu.

Gerne möchten wir die neuen Erdenbürger der Gemeinde Mülsen begrüßen und haben deshalb für jeden ein kleines Willkommenspaket vorbereitet. Dieses ist für alle Kinder, die bis zum 31.12.2022 geboren sind, am Empfang der Gemeindeverwaltung hinterlegt und kann während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

Die Verteilung der Baby-Willkommenspakete erfolgt halbjährlich. Alle Neugeborenen ab dem 01.01.2023 erhalten ihr Willkommenspaket voraussichtlich ab Juli 2023. Weitere Informationen dazu werden wieder rechtzeitig im Mülsengrund-Kurier erscheinen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute für die Zukunft.

Ihr Bürgermeister
Michael Franke

DAS BAUAMT INFORMIERT

■ Zeugen gesucht – Sachbeschädigung am Hammerteich in Thurm

Am 11.01.2023 wurde der Gemeinde Mülsen durch den Pächter des Hammerteiches mitgeteilt, dass fünf Bäume auf dem Areal des Hammerteiches durch einen unbekanntem Verursacher beschädigt wurden. Die vier Robinien und eine Weide wurden durch umlaufende Einschnitte, die durch eine Kettensäge verursacht wurden, schwer verletzt. Vier dieser Bäume wurden so schwer beschädigt, dass ein irreparabler Schaden entstanden ist und sie deshalb umgehend gefällt werden müssen.

Die Gemeinde Mülsen, der das Areal um den Hammerteich gehört, erstattete Anzeige und hofft auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger. Sollten Sie Angaben zu dem oben genannten Sachverhalt machen können oder sachdienliche Hinweise haben, die zur Ergreifung des Verursachers führen, bitten wir Sie, sich mit dem Polizeiposten Mülsen (Telefon 037601/309250) oder der Gemeinde Mülsen (Telefon 037601/500-0) in Verbindung zu setzen.

Text und Fotos: Jessica Frenzel-Eißmann



DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT

■ Nachrichten aus dem Fundbüro

Im Monat Dezember wurde **ein Schlüssel** im Fundbüro abgegeben. Gefunden wurde dieser an der Neuschönburger Hauptstraße, Nähe Hausteich.

Weiterhin befinden sich u. a. folgende Fundsachen im Fundbüro:

- zwei Schlüssel
- Handheckenschere
- BMX Fahrrad
- Herrenfahrrad Marke Herkules
- Damenfahrrad Marke Arcona

Anfragen richten Sie bitte an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit unter Telefon **037601/500-44**.